

GEMEINDEVERWALTUNG DIENHEIM

Rheinstr. 33 - 55276 Dienheim Tel.: 06133/2249

E-Mail: umzug@dienheim.de

BEWERBUNG für die Teilnahme am 57. Dienheimer Fastnachtsumzug

für Fastnachtsamstag, 01. März 2025 - Beginn 13.11 Uhr

(Anmeldeschluss, Umzugsbesprechung u. Zahlung Teilnahmegebühr v. 50,00 €:
am Freitag, 31. Januar 2025 um 18.00 Uhr, Nebenraum/Siliussteinhalle

Kontaktperson: _____
(Verein/Gruppe)

Anschrift: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____
(bitte angeben)

MOTTO/Wagengestaltung: _____

- Wagen Fußgruppe Kapelle Sonstiges
- mit Musik ohne Musik

Achtung es gelten für den Umzug 2025 die Teilnahmebedingungen wie in 2024!!

Die Wagen müssen vorher durch den TÜV abgenommen werden!!

Bei Motivwagen müssen mindestens 2-4 Begleitpersonen gestellt werden!!!

Name 1+2 Begleitperson: _____

Name 3+4 Begleitperson: _____

Name des Traktor- / Zugmaschine- /Autofahrers: _____

- Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das entsprechende Fahrzeug sein.
- Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und entsprechend zugelassen sein. **Neu: die TÜV-Abnahme ist vorzulegen/mitzuführen, s. Seite 2 Fahrzeuge.**
- Die Fahrzeugführer und Begleitpersonen haben alkoholfrei zu bleiben.
- Die Fahrweise darf Zuschauer und andere Teilnehmer nicht gefährden.
- Störungen im Verkehrsfluss müssen vermieden werden.
- Alle Teilnehmer werden gebeten den Umzug nicht abreißen zu lassen und keine unnötigen "Zwischenstopps" einzulegen.

- **Die neuen Teilnahmebedingungen haben wir zur Kenntnis genommen und werden beachtet.**
- **Den Anweisungen der Zugleitung und der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.**

Mit der Unterschrift wird der Kenntnisnahme der neuen Teilnahmebedingungen auf der Rückseite bestätigt.
Den Ausschluss aus dem Umzug bei Nichtbeachtung der neuen Teilnahmebedingungen erkennen wir an.

Datum und Unterschrift des Verantwortlichen (leserlich)

Teilnahmebedingungen Dienheimer Fastnachtsumzug 2025

Stand: Dezember 2024

Vorbemerkung

Pressemeldungen über alkoholisierte jugendliche Teilnehmer oder überfüllte Umzugswagen ohne erkennbar fastnachtliches Motto mit lauter Techno-Musik sollen der Vergangenheit angehören. Deshalb haben wir unsere Teilnahmebedingungen modifiziert, damit der Umzug vor allem für die zahlreichen Zuschauer wieder ein Erfolg wird. Die Teilnahme am Umzug setzt die Teilnahme an der Vorbesprechung, insbesondere für die Verantwortlichen der „Umzugswagen“, die Abgabe des vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogens und die erfolgte Genehmigung bzw. Zusage der Gemeinde Dienheim voraus. **Die schönste Fußgruppe und der schönste Wagen werden prämiert.**

1. Fahrzeuge

Zugmaschinen müssen zugelassen und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. **Neu (wie bereits in 2023): Wagen und Zugmaschinen müssen aufgrund der aktuellen Vorschriften, vorher vom TÜV abgenommen werden, die TÜV-Abnahme ist vorzulegen, dies ist eine Vorgabe des Ordnungsamtes u. der Polizei !!** Ackerschlepper über 2,30 m Außenbreite werden aus gegebenem Anlass nicht mehr zugelassen. Die Wagen müssen nach den Wagenbaubestimmungen gebaut sein, die bei auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden können (www.dienheim.de. > [Fastnachtsumzug](#)) es werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Erlaubte maximale Maße: Breite 2,50 m, Höhe incl. 3,50 m, Länge ges. 18,00 m, Einzelfahrzeuge 12,00 m, außerdem müssen an der Anhänger-Rückseite Richtungsanzeiger vorhanden sein. Auf der Bordwand sind keine Personen erlaubt. Jedes Fahrzeug muss mindestens von 2-4 Personen zu Fuß begleitet werden. Bei Fahrzeugen mit eingebautem Notstromaggregat (Verbrennungsmaschine) ist ein Feuerlöscher zwingend erforderlich. Konfettikanonen und Nebelmaschinen sind nicht gestattet.

2. Fahrer / KFZ-Halter

Die Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Personenbeförderung, mind. 18.Jahre), sollen umsichtig und verantwortungsbewusst sein und vor allem während des Umzuges keinen Alkohol trinken. Auch beim Umzug gilt die Straßenverkehrsordnung. Für selbst verschuldete Unfälle oder Personenschäden übernimmt der Fahrer bzw. KFZ-Halter die Haftung. Der Veranstalter haftet dafür ausdrücklich nicht.

3. An- und Abfahrt, Aufstellung, Finanzierung

Während der An- und Abfahrt dürfen sich keine Personen auf den Wagen befinden. Die von der Zugleitung festgelegte Zugnummer ist verbindlich. Ein Tausch oder Wechsel innerhalb der Zugreihenfolge sind nicht möglich. Die Zugteilnehmer werden gebeten **bis 12.00 Uhr (neu)** zum Aufstellungsplatz zu kommen.

Neu: Zur Finanzierung des Umzuges und als „Teilnahmegebühr“ zahlen **Wagen und Fussgruppen eine Gebühr von 50,00 €**. Darin enthalten sind auch die anfallenden GEMA-Gebühren. **Die Zahlung der Teilnahmegebühr ist nur per Barzahlung bei der Umzugsbesprechung am 31.01.2025 möglich.**

4. Musikanlagen und Beschallung

Die Verwendung von Musikanlagen ist nur während des Umzuges bis zur Auflösung (Punkt 7) nur unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gestattet. **Ab 13.11 Uhr** (Umzugsanfang) muss die Anlage **auf den stehenden Wagen ausgeschaltet** werden. Es dürfen keine obszöne, rassistische und Technomusik abgespielt werden. Es soll vornehmlich Fastnachts- Stimmung-u. Schlagermusik abgespielt werden. **Technomusik o.ä. ist ausdrücklich nicht erlaubt** Die Verwendung eines zusätzlichen Subwoofers ist nicht gestattet. Die installierte Verstärkerleistung (auch bei Aktivboxen) darf 200 Watt RMS pro Lautsprecher nicht überschreiten. Kann diese Angabe nicht eindeutig belegt werden wird ersatzweise die aufgenommene Leistung zur Bestimmung herangezogen. Diese darf in Summe für beide Lautsprecher maximal 420VA betragen. Der maximal zulässige Schalldruckpegel gemessen mit „Rosa Rauschen“ nach DIN in 1 m Abstand vor dem Lautsprecher darf maximal 97db(A) betragen. Die Gemeinde Dienheim, bzw. Beauftragte der Zugleitung, behält sich das Recht vor, im Zweifel diese Angabe vor und während des Umzugs stichprobenartig zu überprüfen und Siegelmarken zur Sicherstellung dieses Wertes an dem benutzten technischen Equipment anzubringen. Lautsprecherboxen dürfen nicht über die Wagenbrüstung hinausragen. Außerdem weisen wir auf die Einhaltung der DIN 15905-5 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungsanlagen“ in der derzeit gültigen Fassung hin. Verantwortlich hierfür ist der namentlich benannte Vertreter der Gruppe.

5. Wurfmaterial

Es darf kein Wurfmaterial ausgeworfen werden, das zu Verletzungen der Zuschauer führen kann. Wegen Verunreinigung unserer Ortstraßen und anschließendem Ärger mit den Anwohnern sind die Ausgabe von Klopfern, Pfläumli oder ähnlichem, sowie die Entsorgung leerer Verpackungen, Kartons und Papierschnipsel auf den Straßen nicht erlaubt. Es wäre schön, wenn das Wurfmaterial in erster Linie für Kinder geeignet wäre.

6. Alkohol

Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche ist vor, während und nach dem Umzug verboten. Alkoholisierte Jugendliche, die am Umzug teilnehmen, werden ausgeschlossen. Zugteilnehmer, die vor oder während des Umzugs erkennbar über alle Maßen alkoholisiert sind, werden ausgeschlossen; dies kann bis zum Ausschluss der ganzen Gruppe führen.

7. Auflösung des Zuges

Der Zug endet in der Saarstraße Die Wagen dürfen nur kurz anhalten, um die Mitfahrer absteigen zu lassen. Anschließend müssen die Fahrzeuge die Musik ausschalten, weiterfahren und den öffentlichen Verkehrsraum verlassen. Private Nachfeiern sind innerhalb des bebauten Ortsbereichs verboten.

8. Zugordnung

Die Zugordnung unterliegt der Gemeinde Dienheim sowie der Freiwilligen Feuerwehr Dienheim. Den Anweisungen der Zugleitung und der Polizei ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Bußgeld von 50 € erhoben bzw. können zum Ausschluss vom Umzug führen. Wir bitten Euch diese Punkte zu beachten, damit wir alle einen schönen und stimmungsvollen Dienheimer Fastnachtsumzug erleben dürfen.

Die Gemeindeverwaltung Dienheim wünscht Euch bei den Vorbereitungen und beim Umzug viel Spaß!!